

Fahrtkostenzuschuss (§ 20b GehG)

Stand: 11. Oktober 2019

Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss haben all jene, die das sogenannte Pendlerpauschale (§ 16 Abs. 1 Z 6 lit. c, d oder e EStG) beantragt haben.

Dieses wird mit dem Ausdruck der persönlichen Pendlerrechnerabfrage beantragt (Formular **L34 EDV** des BMF*), welcher beim Dienstgeber abzugeben ist! Bei Anspruch auf Pendlerpauschale steht auch Pendlereuro und Fahrtkostenzuschuss zu.

*) <https://www.bmf.gv.at/pendlerrechner/>

Voraussetzung:

Die Wegstrecke zwischen Wohnsitz und Dienststelle muss mehr als 20 km betragen, wenn ein öffentliches Verkehrsmittel nicht zumutbar ist, mehr als 2 km.

Der Fahrtkostenzuschuss beträgt für jeden vollen Kalendermonat bei einer Fahrtstrecke von:

	Betrag ab 1.9.2019 (bisher)
über 20 bis 40 km	€ 20,64 (€ 19,63)
über 40 bis 60 km	€ 40,80 (€ 38,81)
über 60 km	€ 60,99 (€ 58,02)

Wenn ein öffentliches Verkehrsmittel nicht zumutbar ist („großes Pendlerpauschale“) beträgt der Fahrtkostenzuschuss:

	Betrag ab 1.9.2019 (bisher)
über 2 bis 20 km	€ 11,23 (€ 10,68)
über 20 bis 40 km	€ 44,55 (€ 42,38)
über 40 bis 60 km	€ 77,54 (€ 73,76)
über 60 km	€ 110,74 (€ 105,34)

Teilbeschäftigte Lehrerinnen/Lehrer erhalten das Pendlerpauschale (PP) bzw. den Fahrtkostenzuschuss (FKZ) gemäß nachstehender Tabelle:

1/3 PP und FKZ	für 4–7 Tage/Monat
2/3 PP und FKZ	für 8–10 Tage/Monat
volle PP und FKZ	ab 11 Tagen/Monat

Details zum Pendlerpauschale finden Sie auf unserem Merkblatt

Pendlerpauschale, Pendlerrechner 2019

auf unserer Homepage bzw. auf der Internetseite des Finanzministeriums www.bmf.gv.at.